

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 39
Telefax: 0211/ 96508 - 739
E-Mail: Faber@lkt-nrw.de

Datum: 12.12.2007
Aktenz.: 40.10.43 Fa/Hä

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Frau Ministerin
Barbara Sommer
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

**Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung
Eckpunkte**

Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Ministerin Sommer,

für die Übermittlung der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen entwickelten Eckpunkte zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung (hier eingegangen am 08. November 2007) danken wir Ihnen. Mit der Präsentation dieser Eckpunkte für eine Pilotphase geben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der sehr knapp bemessenen Stellungnahmefrist haben uns bisher nur ein Teil der Rückläufe unserer Mitglieder erreicht. Gleichwohl übermitteln wir Ihnen das Ergebnis dieser partiellen Rückläufe, damit Sie die Eckpunkte bereits zu diesem frühen Zeitpunkt überarbeiten können. Gleichzeitig bitten wir Sie, zukünftig uns für eine vernünftige Arbeit unerlässliche längere Stellungnahmefristen einzuräumen.

1. Zustimmung zu den Zielen der Kompetenzzentren

Prinzipiell werden die Möglichkeit des Ausbaues von Förderschulen zu Kompetenzzentren – wie in § 20 Abs. 5 Schulgesetz vorgesehen – sowie die in den Eckpunkten beschriebenen Zielsetzungen eines Kompetenzzentrums für die sonderpädagogische Förderung begrüßt. Die nordrhein-westfälischen Kreise befürworten eine effektive Bündelung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die präventiv und

wohnortnah wirkt. Durch die skizzierte Neukonzeption sonderpädagogischer Förderung wird die Lernmotivation der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler erhalten, die Akzeptanz der Eltern für die Förderung erhöht sowie eine schnellere Anschlussfähigkeit der zu fördernden Kinder und Jugendlichen geschaffen.

Begrüßenswert ist auch, dass bei den Kompetenzzentren, die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung arbeiten, die jährliche Anpassung des Stellenbedarfs analog der Entwicklung des Stellenbedarfs für sonderpädagogische Lehrkräfte in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen außerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren erfolgen soll und insoweit unabhängig von der tatsächlichen Zahl von AO-SF-Verfahren innerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren gemacht wird. Auf diese Weise werden falsche Anreize hinsichtlich des Ortes der sonderpädagogischen Förderung vermieden.

2. Vernachlässigung des Abstimmungsbedarfes im kreisangehörigen Raum

Kritisch anzumerken ist, dass die Eckpunkte für die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung, so wie sie jetzt konzipiert sind, aus Sicht der nordrhein-westfälischen Kreise eindeutig die großen kreisfreien Städte bevorzugen und nur diesen eine Bewerbung um die Teilnahme an der ersten Pilotphase bis zum 31.01.2008 ermöglichen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Pilotprojekt und die viel zu kurze Fristsetzung für die Bewerbung um die Teilnahme an der ersten Pilotphase nehmen auf den hohen Abstimmungsbedarf für die Errichtung eines Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung im kreisangehörigen Raum keinerlei Rücksicht. Dieser hohe Abstimmungsbedarf ergibt sich aus den unterschiedlichen Schulträgerschaften mit nicht deckungsgleichen Schuleinzugsbereichen oder ohne Schuleinzugsbereiche sowie der unterschiedlichen Ansiedlung der externen Kooperationspartner (insbesondere dürfte der Jugendhilfeträger häufig nicht deckungsgleich sein mit dem Schulträger des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung). Dem gegenüber befinden sich bei den kreisfreien Städten die Schulträgerschaften und die Trägerschaften für die Jugendhilfe in einer Hand. Außerdem ist das staatliche Schulamt im gleichen Haus angesiedelt. Diese Konzentration der Zuständigkeiten bei den kreisfreien Städten verbunden mit dem hohen Zeitdruck hinsichtlich der Bewerbung um die Teilnahme in der Pilotphase werden dazu führen, dass die Anträge für eine Teilnahme in der Pilotphase fast ausnahmslos aus kreisfreien Städten kommen werden. Aus Sicht der Kreise ist es daher unumgänglich, dass die Eckpunkte den erhöhten Abstimmungsbedarf im kreisangehörigen Raum

berücksichtigen und dass der hohe Zeitdruck durch ein Hinausschieben der Anmeldefrist für die Teilnahme an der ersten Pilotphase gelockert werden wird. Keinesfalls dürfte es so sein, dass in der ersten Pilotphase bereits ein Großteil der auf landesweit 20 begrenzten Gesamtzahl der Pilotprojekte berücksichtigt werden würde. Vielmehr muss für die weiteren Pilotphasen im Jahr 2009 und 2010 sichergestellt sein, dass auch dann noch hinreichende Pilotprojekte aus dem für die Schulentwicklung so wichtigen kreisangehörigen Raum berücksichtigt werden könnten.

3. Schaffung eines Steuerungsgremiums

Der für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im kreisangehörigen Raum zu verzeichnende hohe Abstimmungsbedarf zwischen unterschiedlichen Schulträgern und auch Trägerschaften für externe Kompetenz (z. B. Jugendhilfe) müsste sich weiterhin in den Eckpunkten in der Form niederschlagen, dass für die grundsätzlichen Fragen des Ressourceneinsatzes ein Steuerungsgremium geschaffen wird, in welchem auch die übrigen Schulträger und Schulen sowie die Träger externen Sachverständigen, z. B. die kommunalen Jugendhilfeträger, ein Mitspracherecht bekommen. Durch die Schaffung eines derartigen Steuerungsgremiums könnte die erforderliche Transparenz geschaffen und die Kooperation der Partner untereinander gefördert werden.

4. Unzureichende Regelung der Ressourcenausstattung der Kompetenzzentren

Ferner ist in den Eckpunkten die erforderliche Ressourcenausstattung der Kompetenzzentren nur ansatzweise angesprochen. Laut Eckpunkten will das Ministerium für Schule und Weiterbildung den Förderschulen, die zum Ausbau für Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung vorgesehen sind, die Möglichkeit der Einbindung von verwaltungsfachlicher Schulassistenz eröffnen und zum Aufbau der Prävention einen Stellenzuschlag von 0,5 Stellen gewähren. Der vorgesehene Stellenzuschlag von 0,5 Stellen zum Aufbau der Prävention dürfte nicht ausreichend sein, um im Außenbereich aktiv zu werden und ein funktionierendes System aufzubauen. Um ein Kompetenzzentrum hinreichend zu etablieren, müsste mindestens eine zusätzliche volle pädagogische Stelle bei der Schulleitung angegliedert werden. Gerade in der Übergangsphase stehen ansonsten nicht ausreichend Pädagogen zur Verfügung, um neben dem weiter bestehenden Betrieb der Förderschulen die Aufgaben des Kompetenzzentrums auszufüllen. Der angekündigte Einsatz von verwaltungsfachlicher Schulassistenz führt keineswegs zu der nötigen Entlastung, die erforderlich sein wird, um die Mehrbelastung bei der

Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Kompetenzzentrums aufzufangen. Hier besteht die Gefahr, dass der Schulträger – gerade in der Pilot- und Übergangsphase – indirekt zur Ausweitung der Stunden im Verwaltungsbereich gezwungen sein wird, um einen reibungslosen verwaltungstechnischen Ablauf sicherzustellen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzzentren eines Budgets für zusätzliche Fortbildungen ihrer Lehrkräfte bedürfen. Außerdem müssen notwendige Ressourcen für Fahrtkosten zur Verfügung gestellt werden, die durch die Fahrten zu den vom Netzwerk gehörenden Einrichtungen entstehen. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten zu schaffen sein, die z. B. Angebote aus dem Bereich der Jugendhilfe, Fortbildungen und Diagnostik im Kompetenzzentrum ermöglichen. Schließlich müssen Testmaterialien angeschafft werden, um effektiv in eine Frühförderung einsteigen zu können.

5. Weitere Anmerkungen und Klärungsbedarf

Darüber hinaus ist zu den einzelnen Eckpunkten noch folgendes anzumerken:

Bei der Aufgabe der Beratung als eine der vier Säulen der Kompetenzzentren sollte bei dem Punkte „kollegiale Beratung“ ausgeführt werden, dass hier eine prozessorientierte Beratung erforderlich ist, die von sonderpädagogischen Lehrkräften nur nach fachlich guter Ausbildung/Fortbildung geleistet werden kann. Hierfür sind die vorhandenen Angebote der Kompetenzteams für Fortbildung nicht ausreichend. Ferner muss bei dem Punkt „Elternberatung“ im Rahmen der Säule Prävention ausgeführt werden, dass es hier auch um eine Inpflichtnahme der Eltern bei der Förderung ihres Kindes gehen wird.

Das Konzept zum Ausbau einer Förderschule zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung bedarf laut der Eckpunkte nur der Zustimmung aller zum Einzugsgebiet gehörender Schulen. Darüber hinaus sollte aber auch die Zustimmung der Schulträger eingeholt werden müssen.

Im Übrigen sind die Eckpunkte zum Teil noch unklar und werfen Fragen auf. Unklar ist, in welchen Fällen weiterhin das AO-SF-Verfahren durchgeführt werden muss bzw. kann und was bei den Voraussetzungen zur Teilnahme am Pilotprojekt unter „grundsätzlich aller zum Einzugsgebiet gehörenden Schulen“ (Abgrenzung zu den Schuleinzugsbereichen bei § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz?) zu verstehen ist. Klärungsbedürftig ist auch, ob sich Ersatzschulträger für die Teilnahme an der Pilotphase bewerben können.

Wir bitten Sie, diese ersten Anregungen bei der Überarbeitung der Eckpunkte zu berücksichtigen, sehen allerdings auch dann noch erheblichen Erläuterungs- und Konkretisierungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Angela Faber

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 39
Telefax: 0211/ 96508 - 739
E-Mail: Faber@lkt-nrw.de

Datum: 17.12.2007
Aktenz.: 40.10.43 Fa/Hä

RUNDSCHREIBEN-NR.: 939/07

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zu den Eckpunkten

Zusammenfassung:

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat zu den Eckpunkten der Landesregierung zu den Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung wie aus der Anlage ersichtlich Stellung genommen. Wir danken den Kreisen für ihre Kooperation.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 835/07 vom 15.11.2007 hatten wir Ihnen die vom Land vorgelegten Eckpunkte zu den Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung mit der Bitte übermittelt, uns Ihre Einschätzungen dieser Eckpunkte zukommen zu lassen. Trotz der sehr knapp bemessenen Stellungnahmefrist haben uns einige hilfreiche Rückläufe der Kreise erreicht. Aufgrund dieser Rückläufe hat die Geschäftsstelle gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 12.12.2007 Stellung genommen (Anlage). Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen haben ebenfalls Stellungnahmen abgegeben, die in ihren wesentlichen Punkten mit der Stellungnahme des Landkreistages übereinstimmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Angela Faber

Anlage

Eckpunkte für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW

Nach dem Schulgesetz haben alle Schülerinnen und Schüler Anspruch auf individuelle Förderung.

Um diesen Anspruch zu erfüllen, hat die Landesregierung in vielfältiger Weise Maßnahmen und Ressourcen bereitgestellt. Es wird immer Schülerinnen und Schüler geben, die eine darüber hinausgehende Unterstützung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs benötigen. Für diese Schülerinnen und Schüler müssen sonderpädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. In NRW besteht ein dichtes Netz an unterschiedlichen Förderorten für unterschiedliche Formen von sonderpädagogischem Förderbedarf.

Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, alle Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung zu bündeln und wirkungsvoll an Förderschulen und im allgemeinen Schulsystem zu verankern.

Da das System der sonderpädagogischen Förderung in NRW sehr differenziert ist - von den Förderschulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten bis zum gemeinsamen Unterricht und anderen Formen integrativen Lernens - ist eine Umstellung dieses Systems nicht mit einem Schritt möglich. Deshalb empfiehlt sich der Einstieg mit einigen ausgewählten Schulen, deren Schulträger sich dafür mit einem Gesamtkonzept förmlich bewerben. Während der Dauer dieser ersten Pilotphase werden unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erfahrungen die notwendige Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 5 SchulG sowie weitere erforderliche rechtliche Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Ausweitung des Konzepts entwickelt bzw. angepasst.

Grundsätzliches:

- Die sonderpädagogische Förderung erstreckt sich - je nach Förderschwerpunkt - inhaltlich von der Frühförderung bis hin zur Förderung im berufsbildenden Bereich. Sie erfolgt damit in allen Schulstufen und ermöglicht verschiedene Bildungsabschlüsse in unterschiedlichen Bildungsgängen.
- Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung werden die bisher unterschiedlichen

Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung zu einem System zusammengeführt. Die sonderpädagogische Förderung findet weiterhin sowohl an Förderschulen als auch an den übrigen allgemeinen Schulen statt.

- Mit Hilfe der Kompetenzzentren erfolgt eine effektive Bündelung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, wohnortnah und präventiv. Damit wird das Ziel unterstützt, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Problemlagen „anschlussfähiger“ - sowohl an die allgemeine Schule als auch an die Arbeits- oder Studienwelt - zu machen.
- Mit dem Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung sind konkrete Aufgabengebiete benannt: Unterricht, Diagnostik, Beratung und Prävention. Es geht nicht darum, eine neue Säule der sonderpädagogischen Förderung einzurichten – also neben den Förderschulen und den Formen des Gemeinsamen Unterrichts nun eine weitere Organisationsform zu etablieren. Es geht darum, ein Gesamtkonzept pädagogischer Förderung unter Einschluss sonderpädagogischer Förderung in den jeweiligen Einzugsbereichen zu entwickeln.
- Deshalb gehört zu einer zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung ausgebauten Förderschule immer ein Netzwerk allgemeiner Schulen und gegebenenfalls weiterer Förderschulen, die ein klares Einzugsgebiet/ Zuständigkeitsgebiet definieren. In diesem Netzwerk organisiert die Leitung des Kompetenzzentrums gemeinsam mit den Leitungen der anderen Schulen die sonderpädagogische Förderung und koordiniert den Personaleinsatz. Die Schulaufsicht leistet dabei moderierende Unterstützung bzw. entscheidet im Zweifelsfall.
- Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Trägerschaften und regionaler bzw. überregionaler Strukturen sollen sich verschiedene Formen von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung entwickeln:
 - auf der örtlichen und regionalen Ebene (Kommune, Kreis, Stadtteil; o. ä.): hier kann der Schulträger Förderschulen zu

Kompetenzzentren für die Lern- und Entwicklungsstörungen ausbauen. Dies kann auch im Rahmen von Kooperationen von Schulträgern ermöglicht werden.

- Auf der überregionalen Ebene (Einzugsgebiet eines überregionalen Schulträgers) kann der Schulträger die sonderpädagogische Förderung für sinnesgeschädigte Schülerinnen und Schüler durch Kompetenzzentren mit den Förderschwerpunkten "Sehen" bzw. "Hören und Kommunikation" organisieren.
- entsprechend ihrem regionalem bzw. überregionalem Einzugsgebiet können Schulträger aufgrund der fachlichen Besonderheiten und der ausstattungsspezifischen Erfordernisse Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung für die Förderschwerpunkte "Körperliche und motorische Entwicklung" und „Geistige Entwicklung“ sowie entsprechende Verbünde ausbauen.
- Eine Bündelung der Förderschwerpunkte in einem Kompetenzzentrum (analog einer Förderschule im Verbund) bzw. die Zusammenarbeit mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten im Netzwerk des Kompetenzzentrums bietet zum einen die Voraussetzung für eine wohnortnahe Beschulung, zum anderen sichert sie die Fachlichkeit der sonderpädagogischen Förderung unabhängig vom Förderort.

Ziele eines Kompetenzzentrums:

- Kinder und Jugendliche so frühzeitig zu fördern, dass sich Unterstützungsbedarfe dort, wo dies durch präventive sonderpädagogische Förderung möglich ist, nicht immer zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen.
- Schülerinnen und Schüler möglichst integrativ in allgemeinen Schulen zu fördern, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- Unabhängig vom Förderort eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen zu

ermöglichen; dies muss durch Bündelung unterschiedlicher Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Anbietern sichergestellt werden.

- Im Interesse einer gemeinsamen erfolgreichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern ist die Einbindung von zusätzlichem externen Sachverstand in ein Kompetenzzentrum ebenso zwingend erforderlich wie eine interdisziplinäre Zusammenarbeit - zum Beispiel mit Jugendhilfe, medizinischen Einrichtungen, schulpsychologischen und anderen Beratungsstellen.

Aufgaben der Kompetenzzentren im Einzelnen: Vier Säulen

DIAGNOSTIK

- Eingangsdagnostik und Unterstützung von Schuleingangsdagnostik
- Prozess begleitende Diagnostik an unterschiedlichen Lernorten
- Individuelle Förderplanung („Kompetenz orientierte Förderdiagnostik“)
- Interdisziplinäre Vernetzung der diagnostischen Kompetenzen

BERATUNG

- Individuelle Schullaufbahnberatung
- Eltern- sowie Schülerinnen/Schüler-Beratung
- Kollegiale Beratung (intern und extern)
- Mediale und technische Beratung: Beratung bei der Organisation, Beschaffung und Anwendung von technischen und medialen Hilfsmitteln
- Interdisziplinäre Beratung Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern der allgemeinen Schulen in Zusammenarbeit mit den Kompetenzteams auf Schulamtsebene

PRÄVENTION

- Frühförderung (Schnittstelle perspektivisch: Kindergarten – Schule; z. B. Sinnesschädigungen)
- Interdisziplinäre, pädagogische und organisatorische Lern- und Erziehungsbegleitung im Vorfeld von Lern- und Entwicklungsstörungen (evt. auch außerhalb von AO-SF)
- Prävention durch Qualifikation von Lehrkräften der allgemeinen Schulen (z. B. auch durch Einbindung in die Arbeit von Kompetenzteams), durch

Elternberatung, durch Unterricht von und Arbeit mit Kindern ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf

- Vernetzung der erforderlichen außerschulischen Hilfen (z.B. Jugendhilfe, medizinische/ therapeutische/ psychologische Dienste)

UNTERRICHT

- Lehrkräfte des Kompetenzzentrums unterrichten Kinder und Jugendliche sowohl im Kompetenzzentrum selbst als auch in allgemeinen Schulen des Einzugsgebietes;
- Verknüpfung der individuellen Förderplanung mit den curricularen Vorgaben (Schwerpunkt bei den allgemeinen Schulen)
- Bereitstellung von Lernprozessbegleitung, von Methodenkompetenz des eigenständigen Lernens
- Ausbau von Medienkompetenz (u. a. Einsatz angemessener technischer Hilfsmittel).

Rahmenbedingungen:

Für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung ist eine Vernetzungsstruktur mit weiteren Schulen, mit den Trägern der Jugendhilfe, mit außerschulischen und medizinischen Einrichtungen sowie Beratungsstellen unterschiedlicher Zielrichtungen die Voraussetzung.

Der Schulträger, der den Ausbau der Förderschulen zu Kompetenzzentren beantragt, legt dieses Konzept einer Vernetzung vor und beschreibt darin auch seine Unterstützungsleistungen und, soweit erforderlich, deren haushaltsverträgliche Finanzierung. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung eröffnet auch den Förderschulen, die zum Ausbau zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung vorgesehen sind, die Möglichkeit der Einbindung von verwaltungsfachlicher Schulassistenz (entsprechend der noch zu klärenden Modalitäten) und gewährt zum Aufbau der Prävention einen Stellenzuschlag von 0,5 Stellen.

Die Ausstattung eines Kompetenzzentrums im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen mit Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung wird abgekoppelt von der Zahl der Schülerinnen und Schülern mit

festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in dem zum Kompetenzzentrum gehörenden Netzwerk von Schulen. Das ist Grundvoraussetzung dafür, dass eine erfolgreiche Prävention im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die dazu führen kann, dass sich Förderbedarfe nicht zu sonderpädagogischem Förderbedarf verfestigen, nicht zu schwindenden Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung in den Kompetenzzentren führt.

Den Förderschulen, die zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ausgebaut werden, wird die Zahl der ihnen laut ASD 2007 tatsächlich zustehenden Lehrerstellen für das Schuljahr 2008/2009 zugewiesen. Dasselbe gilt für Förderschulen mit Förderschwerpunkten aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, sofern sie mit dem Kompetenzzentrum in einem Netzwerk verbunden sind und für die allgemeinen Schulen des Einzugsbereichs, soweit diese Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf beschulen. Die Stellen der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aller im Netzwerk beteiligten Schulen gehören zum Kompetenzzentrum – sofern sie dessen Aufgabengebiet umfassen.

Bei den Kompetenzzentren, die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen arbeiten, erfolgt die jährliche Anpassung des Stellenbedarfs analog der Entwicklung des Stellenbedarfs für sonderpädagogische Lehrkräfte in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen außerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren. Das heißt, hier wird eine analoge Entwicklung – unabhängig von der tatsächlichen Zahl von AO-SF-Verfahren innerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren - übertragen.

Die Ausstattung von Kompetenzzentren außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen bleibt dagegen weiterhin an die im Rahmen der AO-SF-Verfahren festgestellte Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gebunden.

Die konkrete Einsatzplanung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den im Netzwerk verbundenen Schulen erfolgt vor Beginn auf der Basis eines gemeinsamen Konzeptes aller Schulen des Einzugsgebietes. Es ist das Ziel der Landesregierung, alle Kinder und

Jugendlichen so gut wie möglich zu fördern. Dies kann in allgemeinen Schulen wie in Förderschulen erfolgen. Dem Wunsch vieler Eltern entsprechend, ihre Kinder möglichst integrativ und wohnortnah in allgemeinen Schulen zu fördern, kommt die Landesregierung nach, wo immer dies fachlich geboten und den Förderbedarfen der Kinder und Jugendlichen entsprechend möglich ist.

Die Leitung des Kompetenzzentrums stimmt sich dabei mit den Leitungen der weiteren Schulen im Netzwerk ab. Die Schulaufsicht entscheidet im Konfliktfall.

Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung:

- Der Antrag auf Ausbau einer Förderschule zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung wird durch einen Schulträger gestellt und über die Bezirksregierung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung eingereicht.
- Das Konzept bedarf der Zustimmung grundsätzlich aller zum Einzugsgebiet gehörenden Schulen. Die Schulkonferenzen sind zu beteiligen. Entsprechende Dokumentations- und verbindliche Vereinbarungsformen müssen entwickelt werden.
- Der Schulträger schließt mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung eine Kooperationsvereinbarung ab, die konkret die wechselseitigen Unterstützungsmaßnahmen umfasst (z.B. additive Unterstützung einer Förderschule, die zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung ausgebaut wird). Weiterhin beschreibt der Schulträger in seinem Antrag, auf welche Weise er die erforderlichen eigenen Angebote (z. B. Angebote der Jugendhilfe, medizinische, schulpsychologische sowie andere Beratungsstellen) in das Kompetenzzentrum einbringt. Dies kann durch personelle Unterstützung des Kompetenzzentrums ebenso geschehen wie durch eine systematische und konzeptionelle Vernetzung bestehender Angebote in unverändert unterschiedlicher Zuständigkeit.
- Über den Antrag auf Zulassung zum Ausbau der Förderschule zum Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung entscheidet das Ministerium für Schule und Weiterbildung ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2007/2008.

- Das zweite Schulhalbjahr 2007/2008 dient der Ausgestaltung des Konzeptes, so dass in diesem Zeitraum alle Vorkehrungen getroffen werden können, damit die für den Ausbau zu Kompetenzzentren ausgewählten Förderschulen zum Schuljahr 2008/2009 mit der Pilotphase starten können. Eine schrittweise, systematische Konzeptentwicklung (z.B. zum Aufbau des Netzwerkes der beteiligten Schulen) innerhalb der Pilotphase ist möglich, muss jedoch schon in ihren Grundzügen im Ausgangskonzept beschrieben werden, um Transparenz und Verlässlichkeit für alle beteiligten Partner herstellen zu können.
- Die Pilotphase ist auf drei Jahre angelegt. In dieser Zeit werden Erfahrungen gesammelt, so dass rechtzeitig vor Auslaufen der ersten Pilotphase die in die in § 20 Abs. 5 SchulG genannte Rechtsverordnung zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung erlassen wird.
- Die Schulträger können sich mit ihren Schulen unter Vorlage der in den Eckpunkten genannten konzeptionellen Voraussetzungen bis zum 31. 01. 2008 in einem förmlichen Verfahren über die Bezirksregierungen beim Ministerium für Schule und Weiterbildung um die Teilnahme an der ersten Pilotphase bewerben.
- Es ist vorgesehen, dass weitere Pilotphasen im nächsten (2009) und übernächsten Jahr (2010) beginnen.
- Die Gesamtzahl der Pilotprojekte (d. h. Netzwerke um ein Kompetenzzentrum) wird auf landesweit 20 begrenzt, wobei die unterschiedliche Größe der Regierungsbezirke berücksichtigt werden soll.